

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2015  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.725

Eingereicht am: 30.07.2015

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 81/2016 vom 27. Januar 2016  
Direktion: Staatskanzlei  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Übersicht der Kommissionen im Kanton Bern

---

Im Zuge der Parlamentsrechtsreform wurden die grossrätlichen Kommissionen neu in Aufsichts- und Sachbereichskommissionen eingeteilt. Weiter sind im «Verzeichnis der Organe des Grossen Rates» sämtliche Kommissionen gemäss Art. 19 GRG aufgelistet. Zudem zeigt die Liste der «Kommissionen der Zentralverwaltung», welche Kommissionen für die jeweiligen Direktionen oder für die Staatskanzlei arbeiten.

Bekannt sind mir weiter die Begleitgruppe KESB und die kantonale Integrationskommission.

Um die Übersicht zu komplettieren, wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es darüber hinaus noch weitere Kommissionen bzw. Begleitgruppen?
2. Wenn ja, welche?
3. Um welche Kommissionen bzw. Begleitgruppen handelt es sich?
4. Wem sind sie unterstellt?

## Antwort des Regierungsrates

### Zu den Fragen 1 - 3

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen parlamentarischen Kommissionen als Organe des Grossen Rates (Art. 19 Abs. 1 Bst. e des Grossratsgesetzes vom 4. Juni 2013; GRG) und Verwaltungskommissionen. Die parlamentarischen Kommissionen des Grossen Rates sind in den Artikeln 25ff. des Grossratsgesetzes geregelt. Dazu gehören die ständigen Kommissionen: die drei Aufsichtskommissionen (FiKo, GPK und JuKo), die Kommission für Staatspolitik und Ausenbeziehungen (SAK) und die derzeit vier Sachbereichskommissionen (BiK, GSoK, BaK und SiK) gemäss Artikel 40 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013. Ausserdem sieht die Parlamentsgesetzgebung in Artikel 98 GRG eine Redaktionskommission vor, die aus Ratsmitgliedern und Fachleuten aus den Bereichen Recht und Sprache besteht. Schliesslich kann der Grosse Rat bei Bedarf besondere Kommissionen einsetzen.

Die Verwaltungskommissionen (bzw. die durch die Zentralverwaltung geführten Kommissionen) stützen sich teilweise auf spezifische Bestimmungen des jeweiligen Sacherlasses sowie auf die allgemeine Grundsatznorm von Artikel 37 des Organisationsgesetzes vom 20. Juni 1995 (OrG). Danach können der Regierungsrat und die Direktionen bzw. die Staatskanzlei Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. Diese spezialgesetzlich oder in Artikel 37 OrG geregelten Kommissionen sind grundsätzlich nicht befristeter Natur, sondern auf unbestimmte Zeit oder zumindest eine gewisse Dauer angelegt. Aus Gründen der Transparenz beabsichtigt der Regierungsrat, die auf unbefristete Zeit eingesetzten Fachkommissionen künftig noch konsequenter als bisher durch einen Spezialerlass zu installieren. Daneben sind die Behörden aller Stufen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung selbstredend befugt, punktuelle Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen einzusetzen (z. B. sog. Begleitgruppen, „Sounding Boards“ oder Steuerungsausschüsse im Rahmen von Projektorganisationen). Zu diesen nicht-ständigen Gremien, welche naturgemäss einem raschen Wandel unterliegen, existiert keine Übersicht.

Die Interpellation nennt nur einige wenige der zahlreich existierenden Verwaltungskommissionen. Zurzeit findet sich eine umfassendere Liste im regelmässig aktualisierten Staatskalender des Kantons Bern. Als Antwort auf ein Schreiben der Geschäftsprüfungskommission hat der Regierungsrat am 4. Februar 2015 eine vollständige Übersicht der Verwaltungskommissionen erstellt und der GPK übermittelt.

Der Regierungsrat sieht vor, in Zukunft eine vollständige Liste der Verwaltungskommissionen als Teil des Staatskalenders im Internet zu veröffentlichen und regelmässig zu aktualisieren.

4. Die Unterstellung bzw. Zuordnung der Kommissionen ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsgrundlage. Diese wird in der Liste zu jeder Kommission angegeben. Wo sich die Rechtsgrundlage auf die generelle Grundsatznorm (Art. 37 OrG) beschränkt, erschliesst sich die Zuordnung der Kommission zur jeweiligen Direktion aus ihrem sachlichen Aufgabengebiet.

Verteiler

- Grosser Rat